

Kreisverordnung

über das Naturdenkmal
"Schwedenkuhle und Umgebung"
vom 19. Juni 1992

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes
(LPflegG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird
verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Schwedenkuhle in der Gemeinde Süsel, Kreis Ostholstein, wird mit ihrer Umgebung zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal wird mit der Bezeichnung "Schwedenkuhle und Umgebung" unter Nr. 041/1 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.
- (2) Das Naturdenkmal liegt in der Gemarkung Süsel-Middelburg, Flur 3, Flurstücke 93 und 98 teilweise und 94, 95, 96, 97 vollständig.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist das Naturdenkmal schwarz punktiert dargestellt.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind in der Katasterkarte im M 1:2.000 rot eingetragen.

Die maßgebenden Ausfertigungen der Karte werden beim Landrat des Kreises Ostholstein verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Süsel ausgelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden. Sie sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des Naturdenkmales "Schwedenkuhle und Umgebung" dient folgenden Schutzzwecken:
 - Erhalt der modellartig ausgeprägten glazialmorphologischen Kleinform "Toteisloch" mit den zugehörigen Steilhängen und der Senke im Zentrum;
 - Langfristige Sicherung und Förderung der sich in der

...

Senke entwickelnden Moorstadien unter Vermeidung jeglichen Nährstoff-Eintrags und unter Einhaltung der derzeitigen hydrologischen Bedingungen. Z. Z. befindet sich das Zentrum des Moores im Übergangsmoor-Stadium mit flächendeckendem Torfmoos-Schwingrasen, durchsetzt von Schnabelseggen-Ried, Scheidigem Wollgras und in den Randbereichen auch mit Schmalblättrigem Wollgras. Das Übergangsmoor bildet die Grundlage für Pflanzengesellschaften und Tiere, die in den regionalen und überregionalen Roten Listen als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft worden sind.

- (2) Die Schwedenkuhle mit ihrer Umgebung wird als Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit und Eigenart zum Naturdenkmal erklärt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch Sprengung oder Bohrung,
 2. Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen zu verändern oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
 6. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,

7. Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 9. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
 10. das Naturdenkmal zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten der Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
3. das Betreten des Naturdenkmales durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 5

Verpflichtung des Grundstückseigentümers
und Nutzungsberechtigten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Landschaftspflegebehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmales zu dulden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Ziff. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 3 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Entwässerungen oder Grundwasserabsenkungen verändert oder Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
 5. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
 6. § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 7. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Bestandteile des Naturdenkmales entnimmt oder Pflanzen einbringt,
 8. § 3 Abs. 1 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,

9. § 3 Abs. 1 Nr. 9 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 10 das Naturdenkmal betritt oder in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 8

Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

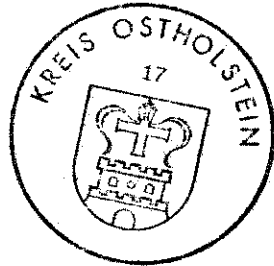
§ 9

Inkrafttreten

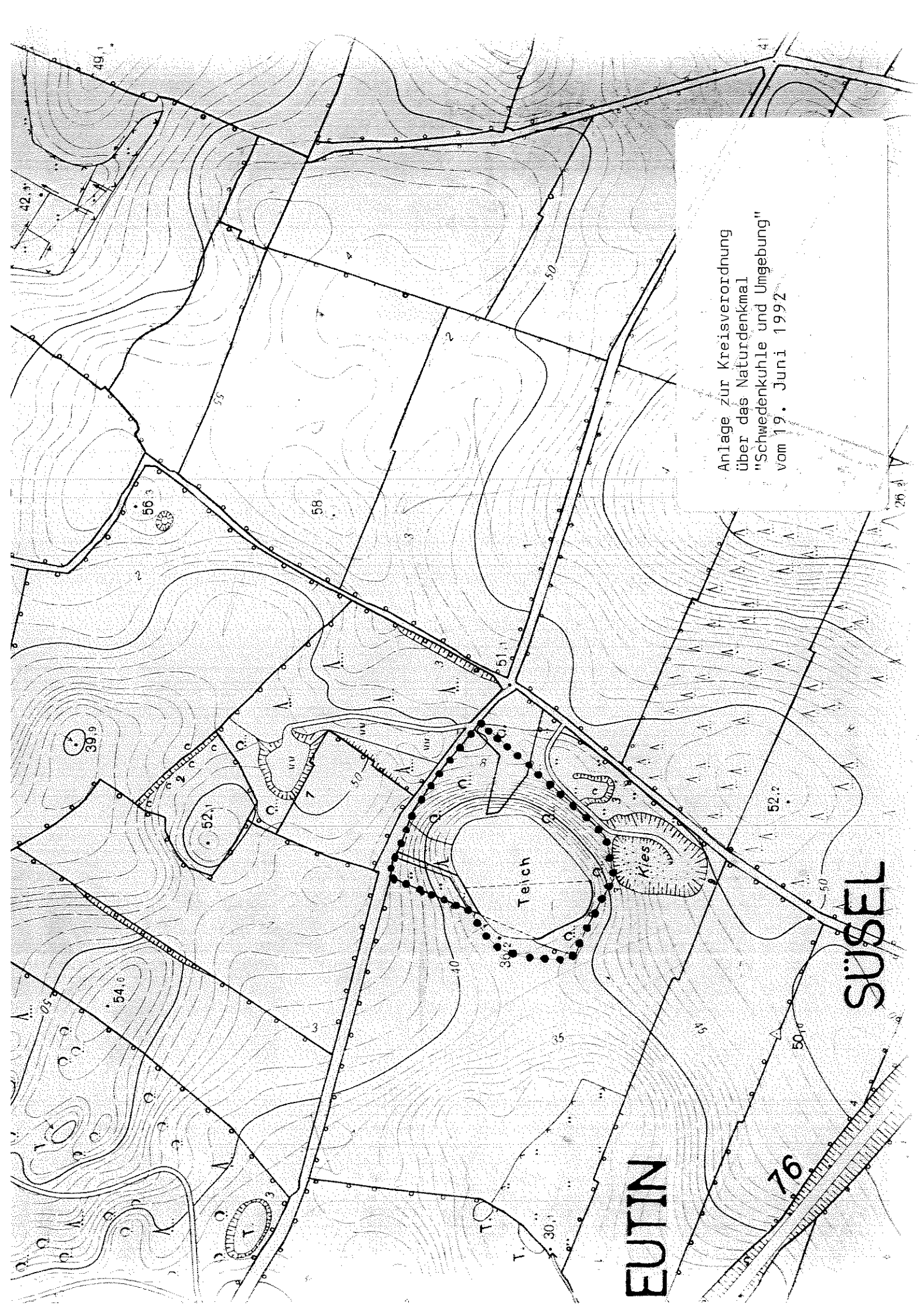
Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1992 in Kraft.

Eutin, den 19. Juni 1992

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde



Horst-Dieter Fischer
Horst-Dieter Fischer



Anlage zur Kreisverordnung
über das Naturdenkmal
"Schwedenuhle und Umgebung"
vom 19. Juni 1992

EUTIN

SÜSEL

76

Flur 1

Kreikjahren

Krietberg

Am Mittelburger Holz

Steenkamp

Frieheit

Achterst Haffeld

Abgrenzungskarte zur
Kreisverordnung über das
Naturdenkmal "Schwedenuhle
und Umgebung"
vom 19. Juni 1992

M 1:2.000

